

# **Allgemeine Mandatsbedingungen**

## **Allgemeine Mandatsbedingungen der Rechtsanwaltskanzlei Krusch Münnig**

### **I. Gebührenhinweis**

Es wird gem. § 49 Abs. 5 BRAO darauf hingewiesen, dass sich die anfallenden Rechtsanwaltsgebühren nach dem Gegenstandswert berechnen, es sei denn, es wurde gem. § 4 RVG eine Vergütungsvereinbarung getroffen.

Die Mandatschaft wird darauf hingewiesen, dass in arbeitsgerichtlichen Streitigkeiten außergerichtlich sowie in der ersten Instanz kein Anspruch auf Erstattung der Anwaltsgebühren oder sonstiger Kosten besteht. In solchen Verfahren trägt unabhängig vom Ausgang jede Partei ihre Kosten selbst. Dies gilt grundsätzlich auch für Kosten in Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit.

### **II. Gegenstand der Rechtsberatung und -vertretung**

Die Rechtsberatung und -vertretung der Rechtsanwälte bezieht sich ausschließlich auf das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Eine steuerliche Beratung und/oder Vertretung ist nicht geschuldet. Sofern die Rechtsangelegenheit ausländisches Recht berührt, weisen die Rechtsanwälte hierauf rechtzeitig hin. Steuerliche Auswirkung zivilrechtlicher Gestaltungen hat die Mandatschaft durch fachkundige Dritte (z.B. Fachanwalt für Steuerrecht, Steuerberater, Wirtschaftsprüfer) zu prüfen.

Die Rechtsanwälte sind berechtigt, zur Bearbeitung des Mandats fachkundige Dritte heranzuziehen. Hierdurch entstehende Zusatzkosten sind rechtzeitig mit der Mandatschaft abzustimmen.

### **III. Pflichten des Rechtsanwalts**

#### **1. Rechtliche Prüfung**

Die Rechtsanwälte sind zur sorgfältigen Mandatsführung verpflichtet. Sie unserrichten die Mandatschaft angemessen im jeweils beauftragten Umfang über das Ergebnis der Bearbeitung.

#### **2. Verschwiegenheit**

Die Rechtsanwälte sind berufsrechtlich zur Verschwiegenheit verpflichtet. Diese Pflicht bezieht sich auf alles, was ihm im Rahmen des Mandats durch die Mandatschaft anvertraut oder sonst bekannt wird. Insoweit steht den Rechtsanwälten ein Zeugnisverweigerungsrecht zu. Über das Bestehen eines Mandats und Informationen im Zusammenhang mit dem Mandat darf sich der Rechtsanwalt gegenüber Dritten, insbesondere Behörden, nur äußern, wenn die Mandatschaft ihn zuvor von seiner Schweigepflicht entbunden hat.

#### **3. Verwahrung von Geldern**

Für die Mandatschaft eingehende Gelder werden die Rechtsanwälte treuhänderisch verwahren und – vorbehaltlich Ziff. 6 dieser Bedingungen – unverzüglich auf schriftliche Anforderung der Mandatschaft an die von ihm benannte Stelle ausbezahlen.

#### **4. Datenschutz**

Die Rechtsanwaltskanzlei unterliegt dem Datenschutz der DSGVO. Zu unseren gesonderten Datenschutzhinweisen gelangen Sie unter <https://kruschmuennig.de/datenschutz/>.

Die Mandantschaft erklärt sich darüber hinaus widerruflich damit einverstanden, dass zur Abwicklung des Mandats gegenüber der Rechtsschutzversicherung notwendige Angaben gemacht werden können. Der Mandant befreit Rechtsanwältin Krusch und Rechtsanwältin und Notarin Münnig insofern von ihrer gesetzlichen Schweigepflicht.

#### **IV. Obliegenheiten der Mandantschaft**

Zwecks Gewährleistung einer sachgerechten und erfolgreichen Mandatsbearbeitung treffen die Mandantschaft folgende Obliegenheiten:

##### **1. Informationserteilung**

Die Mandantschaft wird die Rechtsanwälte über alle mit dem Mandatsauftrag zusammenhängenden Tatsachen umfassend und wahrheitsgemäß informieren und ihnen sämtliche mit dem Mandat zusammenhängenden Unterlagen und Daten in geordneter Form übermitteln. Die Mandantschaft wird während der Dauer des Mandats nur in Abstimmung mit den Rechtsanwälten mit Gerichten, Behörden, der Gegenseite oder sonstigen Beteiligten Kontakt aufnehmen.

Die Mandantschaft informiert die Rechtsanwälte umgehend über Änderungen ihrer Anschrift, der Telefon- und Faxnummer, der E-Mail-Adresse etc. und ferner über längerfristige Ortsabwesenheit oder sonstige Umstände, die ihre vorübergehende Unerreichbarkeit begründen.

##### **2. Sorgfältige Prüfung von Schreiben der Rechtsanwälte**

Die Mandantschaft wird die ihr von der Kanzlei übermittelten Schreiben und Schriftsätze der Rechtsanwälte, die ihr vorab als Entwurf übersandt worden sind, umgehend sorgfältig daraufhin überprüfen, ob die darin enthaltenen Angaben zum Sachverhalt wahrheitsgemäß und vollständig sind. Sie wird die Rechtsanwälte sodann umgehend darüber informieren, ob die Schreiben und Schriftsätze in der ihm vorgelegten Fassung an Dritte übersandt werden können.

##### **3. Rechtsschutzversicherung**

Soweit die Rechtsanwälte auch beauftragt ist, den Schriftwechsel mit der Rechtsschutzversicherung zu führen, werden diese von der Verschwiegenheitsverpflichtung im Verhältnis zur Rechtsschutzversicherung ausdrücklich befreit. In diesem Fall versichert die Mandantschaft, dass der Versicherungsvertrag mit der Rechtsschutzversicherung weiterhin besteht, keine Beitragsrückstände vorliegen und in gleicher Angelegenheit keine anderen Rechtsanwältinnen oder Rechtsanwälte beauftragt sind.

##### **4. Speicherung und Verarbeitung von Daten des Mandanten**

Der Rechtsanwalt ist berechtigt, die ihm anvertrauten Daten des Mandanten im Rahmen des Mandats mit Datenverarbeitungsanlagen zu erfassen, zu speichern und zu verarbeiten. Es wird auf die Datenschutzhinweise im übrigen verwiesen.

## **5. Unterrichtung des Mandanten per E-Mail**

Soweit die Mandantschaft den Rechtsanwälten eine E-Mail-Adresse mitteilt, willigt sie jederzeit widerruflich ein, dass die Rechtsanwälte ihr ohne Einschränkungen per E-Mail mandatsbezogene Informationen zusenden. Der Mandantschaft ist bekannt, dass bei unverschlüsselten E-Mails nur eingeschränkte Vertraulichkeit gewährleistet ist. Soweit die Mandantschaft zum Einsatz von Signaturverfahren und Verschlüsselungsverfahren die technischen Voraussetzungen besitzt und deren Einsatz wünscht, teilt er dies den Rechtsanwälten mit.

## **6. Zahlungspflicht des Mandanten; Abtretung**

Die Mandantschaft ist verpflichtet, auf Anforderung der Rechtsanwälte angemessene Vorschüsse und spätestens nach Beendigung des Mandats die vollständige Vergütung der Rechtsanwälte zu bezahlen. Dies gilt auch, wenn Kostenerstattungsansprüche gegen Rechtsschutzversicherung, Gegenseite oder Dritte bestehen. Die Mandantschaft tritt sämtliche Ansprüche auf Kostenerstattung durch die Gegenseite, Rechtsschutzversicherung oder sonstige Dritte in Höhe der Honorarforderung der Rechtsanwälte an diese ab. Diese nehmen die Abtretung an. Die Rechtsanwälte sind berechtigt, eingehende Zahlungen auf offene Honorarforderungen, auch aus anderen Angelegenheiten, zu verrechnen.

## **7. Aktenaufbewahrung und Vernichtung**

Die Mandantschaft wird darauf hingewiesen, dass Handakten der Rechtsanwälte bis auf die Kostenakte und etwaige Titel nach Ablauf von fünf Jahren nach Beendigung des Mandats (§ 50 Abs. 2 Satz 1 BRAO) vernichtet werden, sofern der Mandant diese Akten nicht in der Kanzlei des Rechtsanwalts vorher abholt. Im Übrigen gilt § 50 Abs. 2 Satz 2 BRAO.

## **8. Geltung dieser Vereinbarung für künftige Mandate**

Die vorstehenden Mandatsbedingungen gelten auch für künftige Mandate, soweit nichts Entgegenstehendes schriftlich vereinbart wird.